

Nr.: BV-214/2016**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 03.03.2017

Fachbereich Öffentliches
Bauen
Damm, Thomas
Tel.: 421-670
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-214/2016

Betreff :

Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Regelung der Werbung für politische Zwecke im öffentlichen Raum (Wahlwerbesatzung – WahlS LuWB)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebö		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Regelung der Werbung für politische Zwecke im öffentlichen Raum (Wahlwerbesatzung – WahIS LuWB).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt		
Produkt	573101	Werbung im öffentlichen Verkehrsraum
Konten	Aufwandskonto	
	Ertragskonto	431100 Verwaltungsgebühren 432101 Benutzungsgebühren
Kostenstelle/ Kostenträger		

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung					
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt		2018		2018	
				2019		2019	2.700
Bedarf		Bedarf	2.700	2020		2020	
				2021		2021	2.700

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Wahlen und Volksabstimmungen sind unverzichtbarer Bestandteil der freiheitlich demokratischen Grundordnung und haben eine hohe verfassungsrechtliche Bedeutung. Unverzichtbar für diese demokratischen Entscheidungsprozesse ist die politische Werbung aus Anlass von Wahlen oder Volksabstimmungen.

Ungeachtet dieses hohen Stellenwertes, kann das Recht auf Wahlwerbung nicht uneingeschränkt gelten, da auch andere Belange, wie insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und auch das Stadtbild berücksichtigt werden müssen. Daher ist es zulässig und auch erforderlich, die Wahlwerbung zu regulieren und Rahmenbedingungen vorzugeben.

Soweit es sich um Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum handelt, sind bisher Regelungen in der Sondernutzungssatzung der Lutherstadt Wittenberg enthalten. Hinsichtlich der öffentlichen Grünanlagen sind Ausnahmegewilligungen in der Grünanlagensatzung der Lutherstadt Wittenberg enthalten.

Aufgrund der speziellen Thematik soll die Wahlwerbung in ihren verschiedenen Formen künftig einheitlich in einer Wahlwerbesatzung geregelt werden.

Ausgelöst durch den Antrag der Fraktion AdB/AfD auf Änderung der Sondernutzungssatzung (A-001/2016) wurde das Thema weiterer Umgang mit Wahlwerbung in der Lutherstadt Wittenberg im Ältestenrat aufgerufen und diskutiert. Aufgrund der dortigen Festlegung fand am 09. Juni 2016 eine Arbeitsgruppensitzung statt, zu der alle Fraktionen und die fraktionslosen Stadträte eingeladen waren. Daraufhin wurden 3 verschiedene Ansätze erarbeitet und untersucht, wie die Wahlwerbung in der Lutherstadt Wittenberg künftig ausgestaltet werden soll. Diese sind als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügt. Die Ergebnisse wurden in der Sitzung des Ältestenrates am 21. November 2016 vorgestellt.

Zu Variante 1 (Großaufsteller) gab es im Ältestenrat den Vorschlag, diese Großaufsteller dauerhaft stehen zu lassen und außerhalb des Wahlwerbezeitraums für kommerzielle und Veranstaltungswerbung zu nutzen. Dies wird von Seiten der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht befürwortet. Für die Großaufsteller im öffentlichen Verkehrsraum würde dies dem bestehenden Werbenutzungsvertrag mit der Ströer Deutsche Städte Medien GmbH widersprechen, die alle dauerhaften Werbeanlagen im Straßenraum der Lutherstadt Wittenberg betreibt. Um eine mögliche Integration der Werbetafeln in den Vertrag abzu prüfen, wurde die Ströer DSM im Zuge der Untersuchung zu diesem Thema auch befragt und hat es abgelehnt, zusätzlich zu den bestehenden Litfaßsäulen und Großanschlagtafeln ein weiteres System an Werbetafeln im Rahmen des Vertrages zu betreiben. Hinsichtlich der Standorte in den öffentlichen Grünanlagen würden die dauerhaften Werbetafeln dem Zweck der Grünanlagen als Natur- und Erholungsflächen widersprechen, weshalb in der Grünanlagensatzung auch das Aufstellen von Werbeanlagen jeglicher Art untersagt ist (§ 3 Abs. 5 Nr. 13). Um die in der Vergangenheit etablierten Standorte zu erhalten, können für Zwecke der Wahlwerbung Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, diese beschränken sich aber entsprechend dem Charakter als Ausnahme auf eine vorübergehende Inanspruchnahme für einen eng begrenzten Zeitraum und nicht auf eine dauerhafte Inanspruchnahme. Außerdem müssten dazu hochwertigere und damit noch teurere Aufsteller angeschafft werden, die den dauerhaften Witterungseinflüssen besser standhalten, um ständige kostenintensive Instandhaltungsarbeiten zu vermeiden. Nicht zuletzt besteht bei einem dauerhaften Vorhalten dieser Werbetafeln die Gefahr einer nicht beherrschbaren Wildplakatierung bzw. Schädigung durch Schmierereien und Vandalismus.

Zu Variante 2 (regulierte Plakatierung) wurde vorgeschlagen, dass bei der Genehmigung die Lichtpunktnummern genau vorgegeben werden sollten, damit genau kontrolliert werden kann welches Plakat an welchem Lichtmast hängen darf. Darauf wurde bewusst verzichtet. Zum einen wäre das ein nicht gerechtfertigter Eingriff in den Wahlkampf der Parteien, da es allein Entscheidung der Parteien sein sollte, in welchen Ortsteilen sie den Schwerpunkt ihrer Wahlwerbung sehen. Aufgabe der Verwaltung kann es daher nur sein die Rahmenbedingungen für einen fairen Wahlkampf zu schaffen, nicht aber derart detailliert die einzelnen Standorte vorzuschreiben. Zum anderen wäre dies mit einem enormen Verwaltungs- und Kontrollaufwand verbunden, der durch die Verwaltung nicht zu leisten ist. Darüber hinaus wurde der Hinweis gegeben, dass das Schellensystem höhenmäßig auf Mindesthöhen angepasst und die Schellen für das Anbringen von A1-Plakaten ausgelegt werden sollen. Soweit Mastschellen im Rahmen der Überprüfung angepasst bzw. neu angebracht werden, werden diese gleich in der von der Verkehrsbehörde geforderten Mindesthöhe von 2,50 m angebracht. Aus Kostengründen können jedoch nicht alle vorhandenen Mastschellen in einem Zuge um wenige Zentimeter angehoben werden. Dies kann nur nach und nach erfolgen. Gleiches gilt für die Ausrichtung der oberen Mastschellen auf die Höhe von A1-Plakaten.

Bei Variante 3 (freie Plakatierung) wurde die Frage gestellt, warum bei dieser Variante auf den Grundsatz der abgestufte Chancengleichheit verzichtet werden kann.

Bei diesem Grundsatz wird davon ausgegangen, dass nur eine begrenzte Anzahl an Standorten zur Verfügung steht und diese „gerecht“ auf alle Kandidaten aufzuteilen ist, um die Chancengleichheit zu wahren. Dies erübrigt sich, wenn die Anzahl der Werbemöglichkeiten von vorn herein nicht beschränkt wird. Hier wäre es schon nicht möglich, den von der Rechtsprechung vorgegebenen „Mindestsockel“ von 5% zu definieren, da es mangels Obergrenze keine Basis hierfür gibt.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile wurde Variante 2 als Vorzugsvariante herausgearbeitet.

Neben den Ergebnissen der vorgenannten Untersuchung orientieren sich die Inhalte der als Anlage 2 beigefügten Wahlwerbesatzung an den Empfehlungen aus dem Wahlwerbungs-Runderlass des Landes Sachsen-Anhalt.

II. Beschlussgegenstand

Die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Satzung ergeben sich, soweit es sich um Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum handelt, aus dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie aus dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), sowie im Übrigen aus der allgemeinen Satzungshoheit der Gemeinde nach dem Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

In § 1 werden Inhalt und Geltungsbereich der Satzung definiert. Soweit es um Wahlwerbung geht, wird durch diese Satzung die Sondernutzungssatzung und die Grünanlagensatzung ergänzt bzw. als speziellere Regelung ersetzt.

Der § 2 enthält die Begriffsbestimmungen. Für die Dauer des Wahlkampfzeitraumes gibt es keine einheitliche rechtliche Vorgabe. Die Festlegung liegt im Ermessen der Gemeinde, soll jedoch nach dem Runderlass Wahlwerbung regelmäßig mindestens 4-6 Wochen betragen. Um die Beeinträchtigungen des Stadtbildes zu minimieren, wird der Zeitraum auf 4 Wochen vor der Wahl bzw. Abstimmung begrenzt und dahingehend eingeschränkt, dass die Frist frühestens mit der Zulassung der Bewerber beginnt.

Die Satzung gibt nur den rechtlichen Rahmen vor. Die Erteilung der Genehmigungen bleibt eine im Ermessen der Stadt liegende Einzelfallentscheidung. Dieser Grundsatz und die engen Voraussetzungen unter denen eine Genehmigung im Ausnahmefall versagt werden kann, sind in § 3 zusammengefasst.

In den §§ 4 bis 6 wurden einzelne Regelungen für die verschiedenen Formen der Wahlwerbung aufgenommen. Die als Anlage 1 zur Satzung beigefügte Liste mit den Standorten für die Großaufsteller entspricht den bisher zugelassenen Standorten. Diese sind mit allen beteiligten Behörden (z. B. Verkehrsbehörde, LSBB) abgestimmt und haben sich in der Vergangenheit bewährt. Soweit sich die Standorte in öffentlichen Grünanlagen befinden waren diese bereits Bestandteil der Grünanlagensatzung.

Die Regelungen zur Plakatierung an Lichtmasten wurden im Wesentlichen aus der bisherigen Sondernutzungssatzung übernommen. Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit wurden diese im Absatz 4 erweitert um eine Limitierung an klassifizierten Straßen. Damit soll im Interesse der Chancengleichheit sichergestellt werden, dass auch Parteien, die nicht die volle Wahlkampfzeit ausnutzen und später plakatieren, noch eine Möglichkeit haben, an den werbewirksamen Hauptstraßen zu plakatieren. Insgesamt stehen derzeit ca. 800 Lichtmasten für Plakatierungen zur Verfügung. Davon befinden sich jeweils ca. 20% an Bundes- und Landesstraßen und ca. 10% an Kreisstraßen. Ausgehend von diesem Verhältnis werden auch die Plakatkontingente für die klassifizierten Straßen begrenzt, so dass allen Bewerbern die gleichen Möglichkeiten zur Plakatierung an den verkehrswichtigen und werbewirksamen Hauptstraßen zur Verfügung stehen. Die Beschränkung auf 1 Plakat pro Lichtmast (§ 6 Abs. 5 Satz 2) soll grundsätzlich erhalten bleiben, um eine Verschandelung des Stadtbildes durch „Überplakatierung“ zu vermeiden. Die Lutherstadt Wittenberg unterscheidet sich in diesem Punkt positiv von anderen Städten und sollte diesen Eindruck bewahren. Darüber hinaus soll die Gefahr der Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch ein Übermaß an Informationen minimiert werden.

Ausnahmen können künftig zugelassen werden, wenn mehrere Wahlen/ Abstimmungen zeitgleich stattfinden, wie es in der Vergangenheit bereits mehrfach der Fall war. Auch hier soll für jede Wahl eine ausreichende Anzahl an Wahlmöglichkeiten für eine angemessene Wahlwerbung gewährleistet werden. An dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit wird festgehalten, da dies als rechtlich zulässiger und praktikabler Maßstab durch Gesetz und Rechtsprechung gedeckt ist. Die absolute, formale Gleichbehandlung aller Parteien brächte, nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, eine Verfälschung mit sich, weil mit einer solchen Gleichbehandlung der Anschein des gleichen Gewichts der verschiedenen Parteien erweckt und der Wähler über die wahre Bedeutung der einzelnen Partei getäuscht würde. Die formale Gleichbehandlung würde damit das Recht der größeren Parteien auf Achtung auch ihrer Chancengleichheit zugunsten der kleineren Parteien und damit zugleich das Neutralitätsgebot der Träger öffentlicher Gewalt im Wahlkampf verletzen. Die formale Gleichbehandlung hätte mithin eine nicht zu billigende Ungleichbehandlung zur Folge (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974 – VII C 42.72 – unter Verweis auch auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

In § 7 wurde die bekannte Regelung aufgenommen, dass im unmittelbaren Umkreis von Wahllokalen am Wahltag keine Wahlwerbung stattfinden darf, um eine unzulässige Beeinflussung der Wähler zu unterbinden. Die Notwendigkeit eines solchen Sperrkreises ergibt sich aus den Wahlgesetzen (§ 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz, § 30 Abs. 1 Landeswahlgesetz Sachsen-Anhalt, § 35 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt), wobei die Festlegung der Größe des Sperrkreises im Ermessen der Stadt liegt. Der Abs. 2 hat nur hinweisenden Charakter, da es hierfür bereits entsprechende gesetzliche Grundlagen im StrG LSA und im SOG LSA gibt.

Die Erhebung von angemessenen Gebühren für Wahlwerbung ist grundsätzlich zulässig (siehe auch Pkt. 1.2 des Runderlasses Wahlwerbung). Vor dem Hintergrund, dass auch die Kommunalaufsichtsbehörde angesichts der Haushaltslage der Stadt fordert, Mehrerträge zu generieren, Gebührenerhöhungen bis zur gesetzlich möglichen Kostendeckung zu beschließen und über neue Gebühren und Entgelte zu entscheiden (siehe Auflage unter Pkt. 7 a der Genehmigungsverfügung zum Haushalt 2017), ist die Einführung angemessener Sondernutzungsgebühren zu empfehlen. Daher wird im § 8 die Erhebung angemessener Gebühren für Wahlwerbung vorgeschlagen. Erfasst werden sollen lediglich Wahlen und hier auch nur die dauerhaften Inanspruchnahmen, wie Großaufsteller und Plakate, nicht aber die kurzzeitigen, meist auf wenige Stunden beschränkten Informationsstände. Werbung anlässlich von Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheiden) und vergleichbaren plebiszitären Entscheidungen sollen weiterhin sondernutzungsgebührenfrei bleiben.

Der § 9 enthält den allgemeinen Haftungsausschluss der Lutherstadt Wittenberg, wie er auch in der Sondernutzungssatzung und der Grünanlagensatzung enthalten ist.

Bei der Ordnungswidrigkeitenvorschrift in § 10 ergeben sich die Ordnungswidrigkeitstatbestände hinsichtlich des öffentlichen Verkehrsraums aus § 23 Abs. 1 FStrG und aus § 48 Abs. 1 StrG LSA. Im Übrigen wurde, wie auch bei der Grünanlagensatzung, auf den § 8 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) verwiesen. Auch die Höhe des jeweils maximal zulässigen Bußgeldes ergibt sich aus diesen Rechtsvorschriften.

III. Anlagen

Anlage 1 - Variantenuntersuchung zum weiteren Umgang mit Wahlwerbung in der Lutherstadt Wittenberg

Anlage 2 - Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Regelung der Werbung für politische Zwecke im öffentlichen Raum (Wahlwerbesatzung – WahlS LuWB)